

beginnt der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Berlin, Herr Dr. Erbe, zum Thema „Seilschaften aus der Sicht der Staatsanwaltschaft“.

Oberstaatsanwalt Dr. Joachim Erbe: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! „Seilschaften aus der Sicht der Staatsanwaltschaft“ ist das Thema meiner kurzen Ausführungen. Man könnte es sich einfach machen und dieses Thema mit einer Antwort versehen dergestalt, daß „Seilschaften“ für die unmittelbare Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ohne jede Bedeutung sind, und damit könnten wir dieses Thema abhaken und uns anderen Dingen zuwenden. Es hat bestimmte Gründe, daß sie unmittelbar ohne jede Bedeutung sind. Denn es gibt entgegen landläufiger Meinung eben keinen eigenen Tatbestand derart, daß es etwa strafbar wäre, sich in „Seilschaften“ in dem beschriebenen Sinne zu betätigen. Es gibt keine besondere Form des Betrugs- oder Untreuetatbestandes, der etwa als Strafzumessungsvorschrift noch beinhaltet, wer im Zusammenhang mit alten überkommenen Strukturen Betrug oder Untreue begeht, daß der in besonderem Maße strafwürdig ist. Es gibt, und das ist beklagenswert, darauf werde ich später noch einmal zurückkommen, keine über die Ermittlungsmöglichkeiten, die uns die Strafprozeßordnung in die Hände legt, hinausgehenden, auf konkrete Seilschaften bezogenen Rechtsgrundlagen, etwa für Offenbarungspflichten über die Herkunft von geradezu atemberaubend hohen Vermögenswerten, die drei Jahre nach der deutschen Einheit im Laufe der Zeit in der Wirtschaft plazierte und gewinnbringend angelegt worden sind. Und es gibt darüber hinaus, wenn man sieht, daß diese Seilschaften eben als eine Art Notgemeinschaften naturgemäß nicht auf die Grenzen Deutschlands beschränkt arbeiten, eben auch kaum Möglichkeiten, in derselben Geschwindigkeit, wie diese Personen tätig werden, oder in derselben Geschwindigkeit, wie sie Gelder bewegen, diesen Geldern hinterherzulaufen, gar die Gelder zu fassen oder diese Gelder demjenigen zurückzugeben durch Beschlagnahme, dem sie gehören, nämlich dem Staat. Das liegt daran, daß wir mit den internationalen Rechtshilfavorschriften in Form, Diktion und Ausübung immer noch im vorigen Jahrhundert behaftet sind und daß die Täter über weitestgehende moderne Kommunikationsmöglichkeiten verfügen und in der Lage sind, eben auf Telefonanruf hin Beträge in Millionenhöhe hin und her zu bewegen.

Betrachtet man dagegen von der Systematik der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität, und nur darüber kann ich reden, das Problem der Seilschaften, dann haben sie auch mittelbar für die Ermittlungen, die wir zu führen haben, ein ganz erhebliches Interesse. Das hängt einmal damit zusammen, daß uns naturgemäß die Zusammensetzung des Täterkreises, mit dem wir uns zu befassen haben, nicht egal sein kann, einmal deshalb, weil – ich will jetzt nicht das Wort von der kriminellen Vereinigung benutzen, denn das ist von der Rechtsprechung anders ausgelegt worden, als man es vielleicht bei manchen Seilschaften für angemessen betrachten könnte –

aber wenn man mal den strafrechtlichen Begriff der Bande sich ansieht, dann hat der strafrechtliche Begriff der Bande viel mit einer Seilschaft zu tun, und um an eine bestimmte Tatbestandserfüllung heranzukommen von der Ermittlungsseite her, ist also die Zusammensetzung des Täterkreises von erheblichem Interesse. Es ist darüber hinaus für einzelne Tatbestände insofern von erheblichem Interesse, wer – woher er auch immer kommen mag – dort gehandelt hat, weil z. B. der Untreue-Tatbestand eine besondere Vermögensbetreuungspflicht als Täterqualifikation voraussetzt und nur der besonders Vermögensbetreuungspflichtige überhaupt die Untreue begehen kann, währenddessen jemand, der nur so Zugriff auf fremde Vermögenswerte hat, schon aus dem Bereich der Untreue heraus ist. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wann und in welcher Funktion jemand tätig war. Es ist wichtig zu wissen, wer ihm beigestanden hat.

Und damit bin ich beim zweiten Bereich. Wir haben es typischerweise in diesem Zusammenhang mit Gruppierungen zu tun, und wir haben im Strafrecht Unterschiede zwischen Täterschaft, täterschaftlicher Haftung und der Haftung aus Teilnahme an fremder Tat, und auch hierfür sind die Strukturen der Gruppierung, die dort gehandelt hat, von erheblicher Bedeutung. Es kommt hinzu, daß uns natürlich auch in diesem Zusammenhang der Tatplan und das eigene Interesse von Bedeutung sein muß und daß insbesondere die konkrete Struktur, der Informationsstrang innerhalb einer Seilschaft für Ermittlungsansätze Bedeutung haben kann, daß wir weiteres Beweismaterial zu suchen haben, daß wir nach der Strafprozeßordnung Gelder, die noch vorhanden sind, beschlagnahmen können, um sie dem Geschädigten zurückzuführen, daß es darum geht, Verknüpfungen ins Ausland festzustellen oder schließlich, daß es immer häufiger darum geht, Verbindungen zwischen diesen sogen. Seilschaften und Bereichen der organisierten Wirtschaftskriminalität in der alten Bundesrepublik herzustellen. Alles das führt dazu, daß das Thema Seilschaften für die Berliner Staatsanwaltschaft auf den zweiten Blick von erheblichem Interesse ist und daß es in der Gesamtschau der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Wenn wir uns um diese Rolle kümmern, dann müssen wir zunächst sehen, wie es vorher war, d. h., vor der deutschen Einheit. Wir hatten in Berlin die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin, die existiert immer noch, aufgeteilt in mehrere Abteilungen, darunter die Abteilung 23, die ich leite. Und diese Abteilung 23 ist eine Abteilung, die sich mit ganz normaler Wirtschaftskriminalität – Betrug und Untreue kaufmännischer Art – zu befassen hatte. Dann kam der 3. Oktober 1990, und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin ist damit ein Zuständigkeitsbereich zugewachsen, von der Bevölkerung her etwa in der Größenordnung von München, ohne daß entsprechend hier personell soweit Vorsorge getroffen worden ist oder getroffen werden konnte. Und neben diesem Zuwachs ist für diese Abteilung, die ich leite, hinzugekommen das,

was wir heute landläufig als vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität betrachten. Das heißt also: Ich bin nicht jemand, der sich ausschließlich mit vereinigungsspezifischer Wirtschaftskriminalität befaßt, sondern ich bin jemand, der ganz normal in die Strafverfolgung der Bundesrepublik eingebunden einen Teilbereich der Wirtschaftskriminalität abgedeckt hat. Diese vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität hat im Laufe der Zeit an Bedeutung zugenommen und macht heute mehr als zwei Drittel der Aufgabenstellung meiner Abteilung aus. Das hängt damit zusammen, daß in Berlin besondere Umstände herrschen, weil wir von der Zuständigkeit her eine Zuständigkeit nach dem Gerichtsstand haben, der Gerichtsstand häufig in Berlin liegt. Warum? Weil der Eintritt des Schadens hier in Berlin gelegen hat. Warum liegt er in Berlin? Weil die DDR zentralistisch organisiert war und weil von daher Schadenseintrittsort immer Berlin ist. Ich habe für den Bereich der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität häufig das Gefühl, daß jedenfalls für diesen Teilbereich die DDR nicht der Bundesrepublik, sondern Berlin beigetreten ist. Es kommt hinzu, daß fast immer neben diesen – sagen wir mal sehr dünnen – Zuständigkeitsfragen auch vom Täterkreis her ein Berlin-Bezug vorhanden ist, und es kommt hinzu, daß wir auf Polizeiseite eine Organisationsstruktur haben, die sogenannte ZERV, die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität, der von der Staatsanwaltschaft aus nichts Entsprechendes entgegengesetzt ist. Das liegt daran, daß die Frage der Regierungskriminalität, zu Recht als nationale Aufgabe angesehen, hier in Berlin konzentriert ist bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht und daß dort eben mit personeller Bundeshilfe diese Arbeitsgruppe Regierungskriminalität ausgestattet worden ist, daß das nämliche für die Polizeiseite gilt, aber da eben nicht nur für die Regierungskriminalität, wie schon der Name sagt – ZERV –, sondern für Regierungs- **und** Vereinigungskriminalität. Dagegen ist bei der Vereinigungskriminalität auf staatsanwaltschaftlicher Seite der Berlin-Bezug erhalten, ohne daß dieser Bereich die Größenordnung einer nationalen Aufgabe angenommen hat, obwohl es sich lohnen würde, wie die Zahlen, die ich Ihnen einmal mitgebracht habe, nahelegen könnten. Denn ich habe einmal diese sogenannte vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität auf dem Stand vom 24. September 1993 ausgewertet und komme für den Zeitraum vom 2. Oktober 1990 bis zum 23. September 1993 in meiner Abteilung zusätzlich neben den bisher geführten Verfahren auf 834 Ermittlungsverfahren mit einem Schaden von rd. 8,8 Milliarden Mark, und ich kann Ihnen sagen, daß es nach allem, was ich bislang gesehen, erlebt und befürchtet habe, ja vielleicht ein Eiswürfel aus dem Eisberg ist. Von diesen 834 Verfahren sind z.Zt. noch 553 offen, das heißt Verfahren, um die wir uns kümmern müssen mit einem Schaden von 3,7 Milliarden Mark, und – so leid es mir tut – von diesen 553 Verfahren können wir fast ein Fünftel nicht bearbeiten, nämlich 106 Verfahren. Die liegen einfach auf Halde, das liegt daran, daß man Unmögliches nicht verlangen kann, das steht schon im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Und mehr als arbeiten können wir nicht, und deshalb liegen diese Verfahren herum.

Wenn ich mir die Verfahren jetzt angucke, allein dieses Zahlenmaterial, und sehe, daß wir – wie gesagt – allenfalls einen Eiswürfel in den Händen halten, dann ist es vielleicht auch für unser konkretes Thema von Interesse, wenn man dieses Zahlenmaterial in Komplexe einteilt, in Komplexe, die sehr viel Arbeit machen, weil die Staatsanwaltschaft ja insofern Neuland betritt, als wir mit dem DDR-Außenhandelssystem z. B. nicht unmittelbar in unserer sonstigen Ermittlungstätigkeit konfrontiert worden sind. Man kann also diese Zahlen in mehrere Komplexe untergliedern, und es ist augenfällig, daß einzelne Komplexe typischerweise „seilschaftenanfällig“ sind, während andere Komplexe annähernd von diesen Gruppierungen frei sind.

Wir haben den ersten Komplex der sogen. Transferrubel-Verfahren, da geht es um Betrugsvorwürfe zum Nachteil der deutschen Außenhandelsbank hier in Berlin. Das hat wieder Zuständigkeit in Berlin zur Folge, das sind von allen Verfahren 86 Verfahren mit 1,9 Milliarden Mark Schaden. Wir haben in diesem Zusammenhang, wo es also um die Ausnutzung von Verrechnungsmöglichkeiten und Manipulationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion in bezug auf den Verrechnungsverkehr der RGW-Staaten untereinander geht, ein typisches Betätigungsfeld und auch Verknüpfungsfeld von Strukturen, von uns bekannten Tätern aus der alten Bundesrepublik auf der einen Seite, die – da sie keine Ahnung vom Außenhandel der DDR, den Mechanismen und dgl. hatten – sich typischer Gruppierungen bedienen oder sich mit ihnen zusammenschlossen zu gemeinsamen Unternehmensgruppen, wenn man so will, um die Bundesrepublik Deutschland zu schädigen, um sehr viel Geld in sehr kurzer Zeit zu machen. Sie haben es vermocht, durch fingierte Außenhandelsgeschäfte, durch Lizenzen, die so nie erteilt worden sind, durch Ausfuhrgeschäfte von Waren, die nicht einmal die DDR gesehen hatten und deshalb auch nicht zur Abrechnung im Transferrubel-Verkehr geeignet waren, sich eine geradezu in immenser Geschwindigkeit laufende Gelddruckmaschine in den Keller zu stellen, haben in ganz atemberaubender Weise Schäden angerichtet und sich selbst bereichert.

Zweiter Bereich, der zahlenmäßig sehr groß ist, was die Verfahrenszahlen anbelangt, aber der von den Schadenssummen her noch nicht diese enorme Größenordnung erreicht hat, sind die Verfahren rund um Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit der Schaffung der Währungsunion zum 1. Juli 1990. Sie wissen, daß es unterschiedliche Umtauschsätze gegeben hat, 1:2, 1:1 in Grundbeträgen und 1:3, und daß natürlich immer derjenige, der eigentlich hätte 1:3 sein Geld umtauschen können, Interesse hat, auf 1:2 zu kommen, und da gibt es vielfältige Manipulationsmöglichkeiten, die das Bundesamt für Finanzen, die Kripo und naturgemäß demzufolge auch uns beschäftigen.

Aber – komischerweise – ist das typische – wenn auch nicht von der Schadensgrößenordnung her – Massenkriminalität; das hat im Prinzip, wer dahintergekommen ist, wie man es macht, fast jeder gemacht, so daß es also kein Bereich ist, der typischerweise Seilschaftenbezüge hat.

Ganz anders ist es mit Verfahren – ich benenne das mal mit dem Begriff „typische Treuhandverfahren“ –, die sich rund um die Privatisierung von Treuhandbetrieben abspielen. Das sind Verfahren, wo es entweder darum geht, daß die Treuhand bei der Privatisierung eines Betriebes betrogen, betrügerisch geschädigt, daß ihr was vorgemacht worden ist, was tatsächlich an Absichten vorhanden war. Wenn das nicht nachweisbar ist, dann haben wir nachfolgend Untreuevorwürfe dergestalt, daß die Leute, die nun diese Firma, diese Gesellschaft in der Regel aufgekauft haben, das Stammkapital halten, diese Gesellschaft ausbluten, bis nichts mehr da ist. Wir haben Fälle, wo der Kauf der Firma aus eigenen Firmenmitteln und nicht aus Eigenkapital der Investoren zustande gekommen ist. Das können natürlich nur diejenigen machen, die in diesen einzelnen Firmen früher wirtschaftliche Macht ausgeübt haben, die die Firmen kennen und wissen, wie groß die Portokasse ist und wieviele Bilanzposten vorhanden sind, die nicht finanziert worden sind. Und da haben wir ein ganz typisches Feld von Tätigkeitsbereichen der Seilschaften. Wir haben darüber hinaus, wenn es darum geht – ich sage das einmal so, wie es sich auch in der täglichen Arbeit darstellt –, Firmen zugrundezurichten und systematisch Arbeitsplätze kaputt zu machen, auch einen Verknüpfungsbereich von organisierter Wirtschaftskriminalität der alten Bundesrepublik und diesen Seilschaften.

Wir haben schließlich einen vierten Bereich, den ich – etwas flapsig, aber denke ich, treffend, – bezeichne mit Untreueverfahren in Bezug auf den Nachlaß der DDR. Das ist also das Anlagevermögen der DDR, etwa Ausrüstungsgegenstände der Nationalen Volksarmee, dazu gehören auch Operativgelder des Ministeriums für Staatssicherheit, außerdem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen. Und da muß man einfach sehen, daß naturgemäß diejenigen als Täter in Betracht kommen, die Zugriff darauf haben, und das sind diejenigen, die auch früher Zugriff darauf hatten, und damit haben wir an sich die Domäne der Seilschaften, das klassische Feld, wo entsprechende Handlungen begangen worden sind.

Ich kann Ihnen leider zu Einzelfällen nichts sagen, weil wir in keinem dieser Fälle, die ich Ihnen genannt habe, bisher erfolgreich die Ermittlungen abschließen konnten, und ich bin nicht in der Lage, Ihnen aus laufenden Ermittlungsverfahren zu berichten. Es handelt sich – wie gesagt – um schwebende Vorgänge, aber ich kann Ihnen vielleicht drei, vier Dinge sagen, die von Bedeutung sind. Erstens haben Sie gesehen, daß in einzelnen Deliktkomplexen Seilschaften eine Rolle spielen können, und sie spielen in konkreten Verfahren auch eine nicht unerhebliche Rolle. Von den genannten 553 Verfahren

sind rd. 30 sogen. Großverfahren. Das können Sie nicht vergleichen mit irgendeinem Banküberfall. Großverfahren bedeutet, daß wir ein Verfahren haben, wo etwa die Hälfte dieses Raumes allein mit Beweismaterial gefüllt ist. Etwa 30 dieser Großverfahren ranken sich um Seilschaften. Ich kann Ihnen auch anonymisiert kaum Einzelbeispiele nennen. Doch zur Skizzierung der Grundproblematik, die ich weniger als strafrechtliche Grundproblematik sehe, sondern als eine Frage der Moral, der Gerechtigkeit, vielleicht zwei Beispiele: Wir hatten ein Ermittlungsverfahren, in dem es darum ging, daß die nunmehr als Gesellschafter einer privatisierten Treuhandfirma auftretenden Personen Geld zur Verfügung hatten, das sie eigentlich von ihrem Vorleben her nicht zur Verfügung hätten haben können. Das will sagen, sie waren über Nacht in der Lage, einen Riesenbetrieb im Rahmen der Privatisierung aufzukaufen, und es war kein Geld, was sie zuvor aus diesem Betrieb entnommen hatten, das ließ sich nachweisen, und es war Geld, dessen Quelle bis heute im Dunkeln ist. Wir wissen nicht, woher dieses Geld kommt. Wir hatten dann in diesem Zusammenhang wegen des Vorwurfs der Untreue durchsucht und dabei festgestellt, daß also das Geld, was dort reichlich vorhanden war, eben nicht nur bei den unmittelbaren Gesellschaftern vorhanden war, sondern ich habe dann auch einmal Kontoauszüge der Ehefrau eines der Gesellschafter gesehen, einer Ehefrau, Hausfrau, die nie berufstätig war. Die hat auf ihrem Girokonto zinslos 480.000 DM. Der Beschuldigte, darauf angesprochen, wie denn das kommt, daß seine Ehefrau 480.000 DM auf ihrem Girokonto hat, antwortet: „Das ist die Manövriermasse, die meine Frau braucht. Ihre Frau etwa nicht?“ Ich bin damit täglich konfrontiert, das macht mir nicht viel aus. Und trotzdem kann ich den Zorn derjenigen verstehen, die im Rahmen der weiteren, ich nenne das mal „Privatisierungspolitik“ dieser Gruppe von Leuten auf die Straße gesetzt worden sind und dann irgendwann einmal hören, daß diese Ehefrau, die nichts in ihrem Leben weiter gemacht hat als Ehefrau und Hausfrau zu sein, über 480.000 DM West Manövriermasse verfügt. Das ist nicht gerecht, das ist nicht moralisch, hat nichts Strafrechtliches an sich, weil ich nicht weiß, woher diese 480.000 DM kommen, aber das ist nicht in Ordnung. Es kommt hinzu, daß wir Anhaltspunkte z. B. haben aus einem anderen Ermittlungsverfahren, wo es um die Verwendung von sogen. Operativgeldern des Ministeriums für Staatssicherheit geht. Es gab eine Zeit in einzelnen MfS-Bezirksverwaltungen, wo vorhandene Gelder eingesetzt werden sollten, um den Nachrichtendienst der DDR, der ja kurzfristig in Gründung befindlich und wieder nicht mehr in Gründung befindlich war, auch über die kommenden, aus damaliger Sicht schlechten Zeiten hinwegzuretten. Es wurden also Operativgelder verwandt, um Firmen zu gründen, deren einziger Zweck sein sollte, aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit heraus Operativgelder für einen Geheimdienst, der gar nicht mehr existieren konnte, zu erwirtschaften. Dann hat man gesehen, daß diese Zweckrichtung vielleicht auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht die ideale ist und hat dann – und da gibt es Vermerke

darüber, die wir in einzelnen Verfahren gefunden haben – eine Zweckänderung dieser Firmenpolitik vorgenommen und zwar mit dem Ziel, die Leute sozial abzufedern aus den Geldern, die diese Firmen zu erwirtschaften hatten. Auch das ist eigentlich kaum ein strafrechtlicher Vorwurf, aber man fragt sich, muß derjenige tatsächlich abgefedert werden, der zu DDR-Zeiten auf weichen Federn bereits gebettet war.

Ich will sagen, wir haben in vielen Fällen Ermittlungsanhaltspunkte. Wir haben in vielen Fällen unsere Schwierigkeiten mit den Seilschaften. Wir haben sehr viele personelle Schwierigkeiten. Wir haben Schwierigkeiten damit selbst als Wessis, das moralisch zu verkräften. Es hat keinen unmittelbaren Einfluß, es wäre nur wünschenswert, wenn man sich vielleicht daran erinnern könnte, daß auch die vereinigungsspezifische Wirtschaftskriminalität eben eine nationale Aufgabe sein könnte. Wir haben immer das Gefühl, daß wir auf einem Tretroller unseren in einem Sportwagen sitzenden Tätern hinterherfahren.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Dr. Erbe, gerade auch für die zwei Bilder, die bei mir hängengeblieben sind. Vielleicht gibt es eine Möglichkeit, nachher in der Diskussion das auch noch einmal nachzufragen – was sagt dieses ernüchternde Bild von dem Tretroller und dem Sportwagen? Und auch das zweite Bild, ich hoffe, daß das vielleicht ein bißchen klarer wird. Wie groß ist denn der Würfel im Verhältnis zu dem Eisberg? Herzlichen Dank.

Den nächsten, den ich bitten möchte, jetzt hier zu seinem Kurzreferat nach vorne zu kommen, ist Herr Ministerialdirektor a.D. Dr. Albrecht Krieger. Er ist einer der Vertrauensbevollmächtigten beim Vorstand der Treuhand Berlin. Sein Thema: „Erfahrungen mit Seilschaften und der politischen Vergangenheit von Führungskräften in Treuhandunternehmen“. Wie groß ist denn bei Ihnen der Eiswürfel, Herr Dr. Krieger?

Dr. Albrecht Krieger: Herr Vorsitzender, ich werde versuchen, Ihre Frage zu beantworten. Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Sie können es der Tagesordnung entnehmen, daß ich Ihnen über meine Erfahrungen als Vertrauensbevollmächtigter beim Vorstand der Treuhandanstalt berichten soll. Wir sind in diese Funktion zwei Wochen nach der Wiedervereinigung Deutschlands, also vor fast drei Jahren, und übrigens aufgrund einer persönlichen Initiative des Bundeskanzlers berufen worden mit dem Auftrag, Hinweisen auf die politische Vergangenheit von Personen in leitenden Funktionen der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen nachzugehen. Insgesamt gab es bei der Treuhandanstalt siebzehn Vertrauensbevollmächtigte, alles pensionierte hochrangige Richter oder Justizbeamte, zwei beim Vorstand hier in Berlin und je einer bei den fünfzehn Niederlassungen der Treuhandanstalt. Ich selbst komme aus dem Bundesministerium der Justiz und habe dort die Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht geleitet.